

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 4. März 2022

32. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung 2022Seite 2
- Wirtschaftsplan KOWOBE 2022.....Seite 3
- Schiedsperson gesuchtSeite 4
- Anordnungsbeschluss – Freiwilligen Landtausch Tornow 2, Verf.-Nr. 450122Seite 4

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21])) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Festsetzungen**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	11.046.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	12.404.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	318.800 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	338.800 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	12.385.600EUR
Auszahlungen auf	13.449.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.686.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.629.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.698.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.752.400 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	–
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	67.600 EUR

**§ 2
Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in

künftigen Haushaltsjahren wird auf
4.974.000 EUR
festgesetzt.

**§ 4
Steuersätze**

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ,
(Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5
Bewirtschaftungsgrundsätze**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 € der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 € der Hauptausschuss.
Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 € nicht berücksichtigt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1 % der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

**§ 6
Bewirtschaftungsregeln**

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.
 Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.
 Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.
 Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 21.02.2022


 Philipp
 Bürgermeister

Hinweis:

Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Teile wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht, vom 17.02.2022 mit dem Aktenzeichen 111200 cz 22/10 genehmigt.
 Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

Fürstenberg/Havel, den 21.02.2022



Philipp
 Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetriebes der Stadt Fürstenberg/Havel

1. Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 28.10.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.882.400 €
die Aufwendungen	1.829.800 €
der Jahresgewinn	52.600 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss	
aus laufender Geschäftstätigkeit	376.400 €
Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-1 285.000 €
Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	156.100 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	500.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Fürstenberg/Havel, den 14.12.2021


 Robert Philipp
 Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2022 einschließlich der Anlagen liegt in der Geschäftsstelle des KOWOBE Fürstenberg in 16798 Fürstenberg/Havel, Markt 5 zur öffentlichen Einsichtnahme während der Geschäftszeiten aus. Die Genehmigung des Landkreises Oberhavel vom 21.12.2021 liegt vor.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Schiedspersonen gesucht

Die Stadt Fürstenberg/Havel sucht dringend Schiedspersonen.

Gesucht werden engagierte Bürger, die in der Stadt Fürstenberg/Havel ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht besitzen, mindestens 25 Jahre alt sind und ehrenamtlich als Organ der Rechtspflege tätig sein wollen.

Schiedspersonen werden vom Träger der Schiedsstelle, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Aufgaben der Schiedspersonen sind, gütliche Schlichtungsverfahren durchzuführen und dadurch streitige Rechtsangelegenheiten auf dem Wege des Vergleichs beizulegen. Entscheidungen zur Beilegung streitiger Rechtsangelegenheiten bleiben den Gerichten vorbehalten.

Gefragt sind ein gesunder Menschenverstand, Einfühlsamkeit und die Fähigkeit, unparteiisch zu sein. Besondere Rechtskenntnisse sind nicht erforderlich. Die Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen erfolgt über den „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen“ auf Kosten der Stadt Fürstenberg/Havel.

Interessenten melden sich bitte unter Angabe von Personaldaten bis zum 29. April 2022 in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel. Fragen zu Schiedspersonen werden auch unter der Telefonnummer 033093/346-14 beantwortet.

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Tornow 2
Verf.-Nr. 450122**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Oberhavel		
Gemeinde/Stadt	Fürstenberg/Havel		
Gemarkung	Blumenow		
Flur	1	Flurstück(e)	74
Gemarkung	Tornow		
Flur	1	Flurstück(e)	68

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 15,7426 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses

Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des Freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 17.02.2022

Im Auftrag

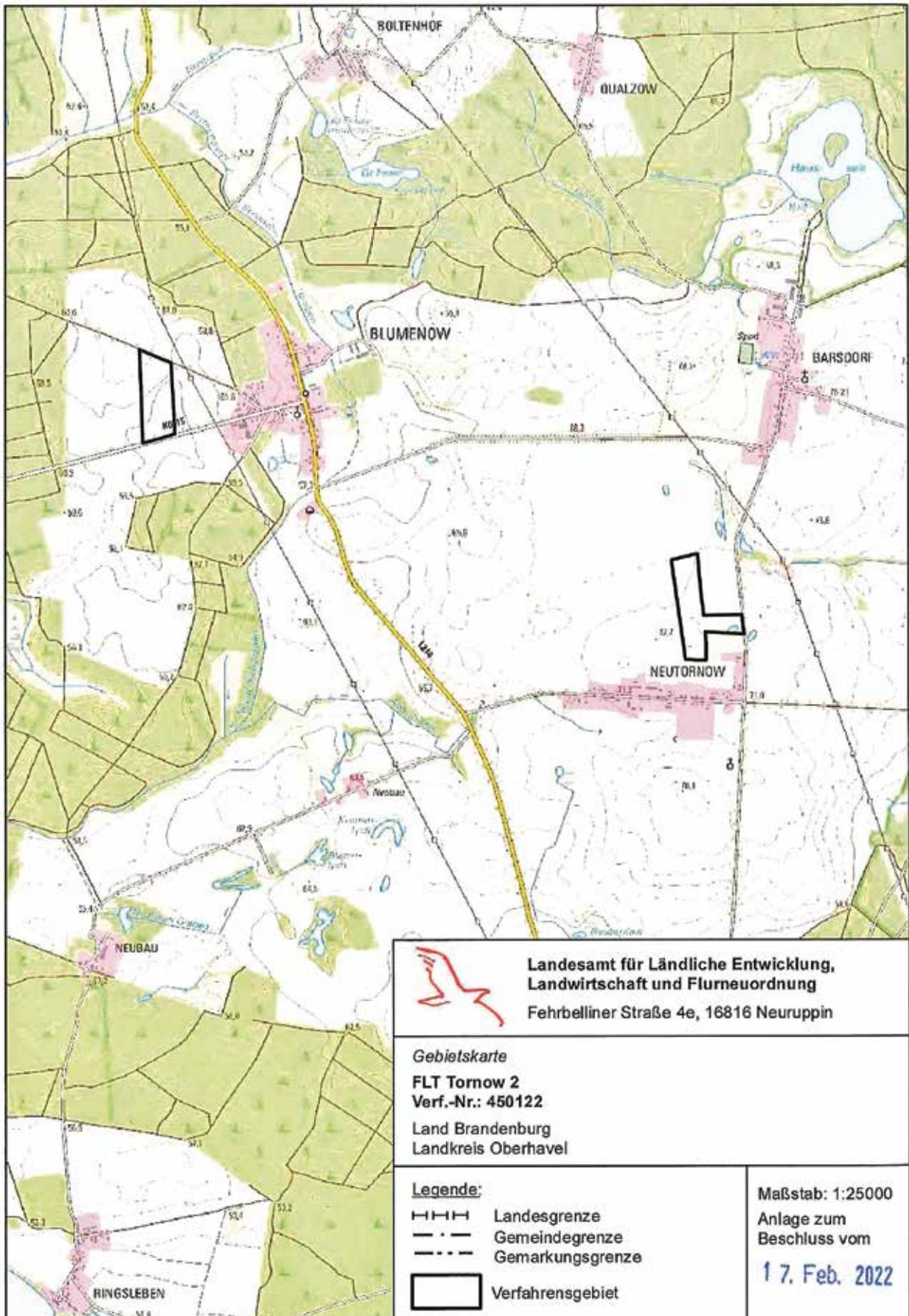


Nawrocki



Anlage – Gebietskarte

– Amtliche Bekanntmachungen –



Stand: 11.02.2022

Bearbeiter: E. Krebs